



VERSCHÄRFUNGEN BEI DER VORLAGE VON VERRECHNUNGSPREISDOKUMENTATIONEN

Ab 2025 gelten in Deutschland inhaltlich und zeitlich verschärfte Vorlagepflichten für Verrechnungspreisdokumentationen. Diese erfordern faktisch eine fortlaufende Aktualisierung der Dokumentation.

HINTERGRUND

Mit dem Gesetz zu Umsetzung der DAC 7-Richtlinie der EU (DAC 7-Umsetzungsgesetz) wurden verfahrensrechtliche Änderungen an den Rahmenbedingungen von Außenprüfungen vorgenommen. Als Teil dieser Änderungen wurden auch die Vorlagepflichten für Verrechnungspreisdokumentationen inhaltlich und zeitlich verschärft. Damit folgt Deutschland dem globalen Trend, die Compliance-Pflichten für Unternehmen auszuweiten. Neben der Beschleunigung von Außenprüfungen zielen die Verschärfungen vor allem darauf ab, die Transparenz von konzerninternen Geschäftsbeziehungen internationaler Unternehmen zu erhöhen und damit steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen effektiver zu bekämpfen. Für international tätige Unternehmen bedeuten diese Änderungen faktisch eine fortlaufende Dokumentationspflicht ihrer grenzüberschreitenden Geschäfts-

beziehungen im Konzern und damit zusätzlichen Compliance-Aufwand sowie ein erhöhtes Steuer- bzw. Sanktionsrisiko.

VERSCHÄRFUNG DER ABGABEPFLICHTEN

Durch die Neuregelung wird ab dem 01.01.2025 zum einen die Frist zur Vorlage der erforderlichen Verrechnungspreisdokumentation verkürzt und zum anderen wird der Umfang, der von den steuerpflichtigen Unternehmen unaufgefordert vorzulegenden Dokumentation erweitert.

Bislang sind Steuerpflichtige nur auf Anforderung der Finanzbehörde verpflichtet, eine Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen. Die Verrechnungspreisdokumentation soll regelmäßig nur im Rahmen einer Außenprüfung angefordert werden, wobei eine Frist von 60 Tagen zu gewähren ist. Aufzeichnungen über

außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu erstellen und auf Anforderung der Finanzbehörde binnen 30 Tagen vorzulegen.

Nach der Gesetzesänderung kann die Finanzbehörde für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen, hingegen jederzeit eine Verrechnungspreisdokumentation anfordern, z. B. im Rahmen eines Vorabverständigungsverfahrens. Bei einer Außenprüfung muss die Verrechnungspreisdokumentation dem Betriebsprüfer künftig unaufgefordert vorgelegt werden. Hinzu kommt, dass die Dokumentation bisher nur für diejenigen Geschäftsbereiche angefordert werden soll, die für die jeweilige Betriebsprüfung relevant sind (§ 2 Abs. 6 GAufzV). Laut dem neuen Gesetzeswortlaut sind hingegen bereits zu Beginn der Betriebsprüfung sämtliche Aufzeichnungen vorzulegen.

Nach der Aufforderung durch die Finanzbehörde bzw. nach Anordnung einer Außenprüfung haben Unternehmen künftig grundsätzlich nur noch 30 Tage Zeit, um eine Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen. Die Halbierung der Vorlagefrist gilt dabei nicht nur für nach dem 31.12.2024 entstehende Steuern, sondern auch für Verrechnungspreisdokumentationen, die für Wirtschaftsjahre vor dem 01.01.2025 zu erstellen und im Rahmen einer Außenprüfung vorzulegen sind, sofern die Prüfungsanordnung nach dem 31.12.2024 bekannt gegeben wird.

DROHENDE SANKTIONEN

Für den Fall, dass den Dokumentationspflichten nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird, hat der deutsche Gesetzgeber der Finanzverwaltung verschiedene Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt. Diese reichen von Strafzuschlägen bis hin zur Schätzung von Einkünften zu Lasten des inländischen Unternehmens. Hinzu kommt häufig eine Verzögerung der Außenprüfung, die für das Unternehmen oft mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Da die Erstellung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 30 Tagen in den meisten Fällen kaum möglich sein wird, empfehlen wir, grundsätzlich eine aktuelle Dokumentation vorzuhalten. Idealerweise sollte diese nach Beendigung der Konzernabschluss- bzw. Jahresabschlussprüfung, z. B. parallel zu den Steuererklärungen der jeweiligen Veranlagungszeiträume, erstellt werden. Um den hierfür anfallenden Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, sollten Unternehmen frühzeitig ihre Dokumentationspflichten prüfen und Informationen sowie Dokumente zu grenzüberschreitenden konzerninternen Geschäftsvorfällen zusammentragen.



Gerne prüfen wir Ihre bisherigen Prozesse zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen und unterstützen Sie bei deren Aktualisierung. Für weiterführende Informationen zu Verrechnungspreisdokumentationen sowie auch zur Ermittlung steuerlich anzuerkennender Verrechnungspreise stehen Ihnen die bekannten Kontakte bei RSM Ebner Stolz sowie unsere Experten im Bereich Verrechnungspreise jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 02.08.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 (0) 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL